

27.09.2012

Information der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses über die Beratungsergebnisse aus den Fachausschüssen

Die folgenden für die Beratungen des Haupt- und Finanzausschusses in der Sitzung am 27.09.2012 relevanten Beratungsergebnisse aus den Fachausschüssen werden den Ausschussmitgliedern zur Kenntnis gegeben. Außerdem sind dieser Information folgende Anlagen beigelegt:

- Zu TOP A 8, Vorlage Nr. 0452/2012, Jahresabschluss 2010 der GL Service gGmbH: Antwortschreiben des Bürgermeisters auf die von Herrn Santillán mit E-Mail vom 26.09.2012 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses an den Bürgermeister gerichteten Fragen sowie
- Zu TOP A 13, Vorlage Nr. 0152/2012: Neufassung der Doppelseite 13/14 der Vorlage Nr. 0152/2012 beiliegenden Synopse auf Grund einer aktuellen Gesetzesänderung.

Zu A 9 Sanierung Sportstätten

Vorlage: 0433/2012

(Vorlage aus der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport am 20.09.2012)

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport hat in der Sitzung am 20.09.2012 mehrheitlich gegen die Stimme von DIE LINKE./BfBB bei einer Enthaltung der KIDi-Initiative und einer Enthaltung aus den Reihen der SPD folgenden Beschluss gefasst:

1. Der kieselrotbelastete und dringend sanierungsbedürftige Tennensportplatz im Stadion Bergisch Gladbach wird nach der Sanierung und Umbau der weiteren Sportflächen der Hauptkampfbahn und der Rasennebenplätze für die Schul- und Vereinssportnutzung aufgegeben.
2. Die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen für die Schul- und Vereinssportnutzung der Hauptkampfbahn und der Rasennebenplätze werden wie folgt durchgeführt:
 - a) Neuanlage eines Kunstrasenspielfeldes mit Trainingsbeleuchtung auf einem Teil der Rasennebenplätze;
 - b) Sanierung des Naturrasenspielfeldes der Hauptkampfbahn mit neuer Drainage und neuem Aufbau mit Naturrasenoberfläche;
 - c) Sanierung der Tartanbahn mit Nebenflächen.
3. Die Sanierung gemäß Punkt 2. wird nur vorgenommen, wenn die Vereine und der StadtSportverband 200.000,- EUR für die Gesamtmaßnahme zur Verfügung stellen.
4. Falls die 200.000,- EUR durch die Vereine und den StadtSportverband nicht zur Verfügung gestellt werden können, erfolgt die Sanierung durch
 - a) Wegfall des Naturrasenhauptplatzes und Neuaufbau als Kunstrasenplatz
 - b) Sanierung der Tartanbahn und Nebenflächen.

Hinweis:

Damit hat der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport im Rahmen der vom Rat durch Beschluss in der Sitzung am 03.07.2012 zur Verfügung gestellten und mit einem Sperrvermerk versehenen Mittel den Maßnahmenbeschluss zur Sanierung des Stadions gefasst. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 im Rahmen der im vom Rat in der Sitzung am 03.07.2012 übertragenen Entsch-

dungskompetenz bezüglich der Aufhebung des angebrachten Sperrvermerkes **nur über Ziffer 5. des Beschlussvorschlages in der Vorlage Nr. 0433/2012 zu entscheiden** („5. Der angebrachte Sperrvermerk wird aufgehoben.“).

Zu A 11 Abriss der Notunterkunft Gierather Strasse 42, 51469 Bergisch Gladbach und Neubau an gleicher Stelle

Vorlage: 0442/2012

(Vorlage aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann am 25.09.2012)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischer Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann hat in der Sitzung am 25.09.2012 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Dem Abriss der Notunterkunft Gierather Straße 42, 51469 Bergisch Gladbach sowie einem Neubau an gleicher Stelle wird grundsätzlich zugestimmt.

Im Beratungsverlauf der Sitzung des Infrastrukturausschusses am 26.09.2012 wurde vorgeschlagen, den Beschlussvorschlag dahingehend zu konkretisieren, dass es sich dabei nicht um einen Maßnahmebeschluss handele. Daraufhin beschloss der Infrastrukturausschuss einstimmig, dem Rat folgende – im Vergleich zu dem Beschlussvorschlag in der Vorlage geänderte – Beschlussempfehlung zu geben:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Sinne der Vorlage einen Maßnahmebeschluss vorzubereiten.

Zu A 16 I. Nachtragssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach

Vorlage: 0362/2012

(Vorlage aus der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann am 25.09.2012)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann hat in der Sitzung am 25.09.2012 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende – im Vergleich zu dem Beschlussvorschlag in der Vorlage auf Antrag der SPD geänderte – Beschlussempfehlung zu geben:

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach wird in der Fassung der Anlage zur Vorlage unter Berücksichtigung der folgenden Änderung in Artikel 1 der I. Nachtragssatzung zur Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen:

„Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Entschädigung

- 1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates erhalten zur Abgeltung des ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entstehenden Aufwandes ein Sitzungsgeld entsprechend den Bestimmungen für sachkundige Bürgerinnen und Bürger in der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertre-

tungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Für alle vom Beirat beschlossenen Aktivitäten innerhalb des Kreisgebietes wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Benutzung des ÖPNV oder eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) bei der Benutzung ihres Kraftfahrzeuges gewährt.

- 2) Dienstreisen von Mitgliedern des Beirates außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptausschusses.“

Zudem hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann auf Antrag der SPD einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend eine Satzungsänderung für den Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Form herbeizuführen, dass ein Sitzungsgeld ebenfalls in der in der Entschädigungsverordnung für sachkundige Bürgerinnen und Bürger festgelegten Höhe bestimmt wird.

Zu A 17 Entsendung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Vorlage: 0368/2012

Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung hat in seiner Sitzung am 28.08.2012 einstimmig beschlossen, dem Rat folgende Beschlussempfehlung zu geben:

Herr Joachim Schermer wird als stellvertretendes Ausschussmitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW entsandt.

Zu A 18.1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Schutz und Erhalt der historischen Bausubstanz in Bergisch Gladbach vom 03.07.2012 (eingegangen am 23.08.2012)
Vorlage 0415/2012

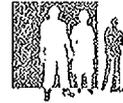
Ein gleich lautender Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN war in Form der Vorlage Nr. 0397/2012 Bestandteil auch der Tagesordnung der Sitzung des Planungsausschusses am 19.09.2012.

Der Planungsausschuss hat den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich gegen die Stimmen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Da der Antrag damit bereits von dem nach der Zuständigkeitsordnung zuständigen Fachausschuss beraten wurde, schlägt die Verwaltung dem Haupt- und Finanzausschuss mit der Vorlage Nr. 0415/2012 vor, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN von der Tagesordnung des nicht zuständigen Haupt- und Finanzausschusses abzusetzen.

Zu TOP A 8

Antwortschreiben an Herrn Santillán auf die mit E-Mail vom 26.09.2012 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses an den Bürgermeister gerichteten Fragen bezüglich der GL Service gGmbH



GL Service gGmbH

GL Service gGmbH · Tannenbergr. 53-55 · 51465 Bergisch Gladbach

Herrn
Tomás M. Santillán
Mozartstraße 12
51427 Bergisch Gladbach

Tannenbergstraße 53-55
Geschäftsführer
Stephan Dekker,
Rathaus Stadtmitte, Zi. 22

Telefon: 02202 14-2254
Telefax: 02202 14-702254
E-mail: S.Dekker@stadt-gl.de

27.09.2012

Ihre Anfrage per E-Mail vom 26.09.2012 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 27.09.2012

Sehr geehrter Herr Santillán,

mit E-Mail vom 26.09.2012 stellten Sie zum TOP Jahresabschluss der GL Service gGmbH der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bergisch Gladbach am 27.09.2012 nachfolgende Fragen, die ich Ihnen hiermit gerne beantworte:

1. Wie viele Personen sind zurzeit für die GL-Service gGmbH tätig? Mit „tätig“ sind nicht nur fest angestellte Mitarbeiter, sondern alle Personen gemeint, die unmittelbar für die GL-Service gGmbH tätig sind und arbeiten. Gemeint sind unter anderen die städtischen Mitarbeiter, die Mitarbeiter in Maßnahmen, die 1-Euro-Jobber und gegebenenfalls andere Personen. Ein Verweis auf den Stellenplan von 2011 ist nicht ausreichenden, weil daraus nicht die Anzahl der Personen hervorgeht, die 2012 dort tätig sind. Es geht also um die Zahl der Personen, die innerhalb dieses Stellenplans tätig sind. Bitte gliedern sie die tätigen Personenkreise mit Anzahl auf, z.B. in Auszubildende, 1-Euro-Jobber, Maßnahmen, städtische Mitarbeiter, etc.

Aktuell (Stand 27.09.2012) sind für die GL Service gGmbH tätig:

6 städtische Mitarbeiter/innen im Wege der Personalbeistellung
3 städtische Mitarbeiter/innen im Rahmen von Personalkostenerstattung
23 Mitarbeiter/innen bei der GL Service gGmbH mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverträgen
4 Auszubildende
3 Auszubildende im Rahmen einer überbetrieblichen Ausbildung (Kooperation mit IB)
6 Mitarbeiter/innen mit geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen
1 Praktikantin
3 Honorarkräfte

Darüber hinaus sind keine weiteren Personen für die GL Service gGmbH tätig. Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmer stehen in keinem arbeitsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschaft.

An Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II („1-Euro-Jobber“) nehmen aktuell 46 Personen teil. Darüber hinaus 18 Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und 6 Personen, die in der GL Service gGmbH Sozialstunden ableisten.

2. Wie viele Personen sind bei voller Planung und voller Besetzung als Mitarbeiter inkl. aller oben genannten Gruppen bei voller „Besetzung“ geplant. Zurzeit sind ja nicht alle Stellen besetzt. Auch hier bitte ich um eine Aufgliederung in z.B.: Auszubildende, 1-Euro-Jobber, Maßnahmen, städtische Mitarbeiter, etc.

Der Stellenplan 2012 der GL Service gGmbH weist 35 Stellen (Mitarbeiter/innen der GL Service gGmbH, sowie städtische Mitarbeiter/innen im Wege der Personalbeistellung bzw. gegen Personalkostenerstattung) aus. Darüber hinaus sind vier Ausbildungsplätze bei der Gesellschaft selbst vorgesehen.

Da nahezu jede Stelle auch mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden kann, ist die Frage, wie viele Personen bei voller Planung und voller Besetzung geplant sind, nicht zu beantworten.

Zur Zahl der Arbeitsgelegenheiten verweise ich auf die Beantwortung zur Frage 3. Die Zahl der eingesetzten Leistungsbezieher/innen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und der Personen, die Sozialstunden ableisten, ist nicht geplant.

3. Wie viele Personen wurden (2011-2012) (insgesamt jährlich) als 1-Euro-Jobber beschäftigt und welche Tätigkeiten üben diese 1-Euro-Jobber aus. Sind dieses Straßenreinigung, Laubsammeln, Grünschnitt, Grünflächenarbeiten, Hausmeister-tätigkeiten, Möbelräumen, Umzüge, Maler- und Renovierungsarbeiten, Hilfe beim Plakatierservice (Vorarbeiten, Reinigung, etc) der GL-Service gGmbH oder sind es noch andere Tätigkeiten. Wenn ja welche genau? Alle hier aufgeführten Tätigkeiten sind ganz bewusst genannt und ich bitte sie darum, dass sie einzeln darauf eingehen und erläutern, ob diese in 2011 und 2012 ausgeführt wurden oder werden oder nicht.

Die GL Service gGmbH betreibt in Kooperation mit dem Jobcenter Rhein-Berg Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II. Insgesamt gibt es 145 durch das Jobcenter genehmigte Stellenprofile, von denen derzeit maximal 60 besetzt werden dürfen.

Grundsätzlich teilen sich Arbeitsgelegenheiten bei der GL Service gGmbH in 2 Bereiche auf:

1. GL Service Mobil, Stellen für Menschen mit i.d.R. multiplen Vermittlungshemmnissen und hohem Betreuungs- und Anleitungsbedarf
2. Sog. Regiestellen bei externen Einrichtungen wie Kindergärten, Senioreneinrichtungen, Schulen, etc.

Nachfolgend sind die Aufgabenbeschreibungen sowohl für GL Service Mobil als auch exemplarisch für die Regiestellen beigefügt:

Aufgabenbeschreibung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 d, SGB II, die vom Jobcenter Rhein-Berg genehmigt sind

Bezeichnung: GL Service Mobil bei der GL Service gGmbH

Ausführliche Beschreibung der Aufgaben:

Tätigkeitsbeschreibung:

Der Maßnahmebereich „GL Service Mobil“ bietet sich insbesondere für den Teilnehmerkreis an, bei dem die AGH zum Zwecke der Stabilisierung und Tagesstrukturierung das passgenaue und bedarfsgerechte Instrument zum (Wieder-)Aufbau von Beschäftigungsfähigkeit als ersten Schritt auf der „Integrationsleiter“ darstellt. Bei diesem Teilnehmerkreis handelt es sich überwiegend aber nicht ausschließlich um männliche Teilnehmer mit Vorerfahrung oder Ambitionen im handwerklichen Bereich, die jedoch auf Grund von langer Arbeitslosigkeit, teils multiplen Vermittlungshemmnissen wie Suchtabhängigkeit, psychische Erkrankungen oder Verhaltensauffälligkeiten, teils dissoziales und delinquentes Verhalten zunächst dauerhaft betreut und angeleitet werden müssen. Bei dieser Zielgruppe ist es nicht sinnvoll, sie in externen Einrichtungen ihre AGH verrichten zu lassen, da eine sichere Einschätzung über deren soziale Kompatibilität, ihre Zuverlässigkeit und vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht in jedem Falle verlässlich und zutreffend gegeben werden kann.

Im Rahmen des Projekts „GL Service Mobil“ betreuen 6 handwerkliche Anleiter (mit beruflicher Qualifikation in unterschiedlichen Gewerken wie z.B. Maler/Lackierer, Mechaniker, Elektriker, Dachdecker, ...) die Teilnehmer permanent während deren Arbeitszeiten, so dass hier stets Ansprechpartner zur Verfügung stehen, die nicht nur die fachliche Anleitung, sondern auch „lebenspraktische Hilfestellung“ geben, zumindest aber die Wege zur bei der GL Service gGmbH vorhandenen sozialpädagogischen Begleitung herstellen können.

Die Arbeit selbst ist in den meisten Fällen mehr Mittel zum Zweck der Stabilisierung als Selbstzweck und in diesem wahrsten Sinne „Arbeitsgelegenheit“ als eine Gelegenheit, um das Arbeiten wieder zu erlernen. Ausnahmen bestehen dann, wenn Teilnehmer für dieses Projekt zugewiesen werden, um gezielt Kenntnisse zu erwerben, aufzufrischen, oder berufspraktische Kenntnisse zu überprüfen, sei es, weil der Teilnehmer in einem der dort betriebenen Bereiche Berufspraxis oder sogar eine Ausbildung hatte oder aber gerne in diesen Bereich beruflich sich neu orientieren möchte und diesen ausprobieren will. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen des Projekts „GL Service Mobil“ 3 Bereiche zur Verfügung stehen, die dann – je nach Neigung, Eignung und Wünschen des Teilnehmers gewählt werden können bzw. im vorausgehenden Beratungsgespräch zwischen Kunde und Vermittler gemeinsam ermittelt werden.

a) Bereich Maler/Lackierer

In diesem Bereich werden Maler- und Lackiertätigkeiten, auch sonstige dem Gewerk nahestehende Tätigkeiten wie Spachtelarbeiten, Tapezieren, usw. durchgeführt und zwar ausschließlich für gemeinnützige Einrichtungen wie beispielsweise Schulen und Kindergär-

ten, bei denen die Tätigkeiten ansonsten nicht durchgeführt würden, weil sie dem Bereich der Schönheits- und Ausbesserungsarbeiten zuzuordnen sind.

Beispiele sind hier: die Übermalung von Wänden im Kindergarten, die von Kindern unabsichtlich „bemalt“ worden sind oder beschmierte Innen- und Außenwände in Schulen. Allen diesen Tätigkeiten ist gemeinsam, dass diese ohne die AGH-Kräfte nicht durchgeführt würden oder aber erst dann durchgeführt würden, wenn die finanziellen Mittel evtl. in Jahren wieder zur Verfügung stehen.

b) Handwerkliche Tätigkeiten im Auftrag der Kommune

Ein zweiter großer Bereich sind handwerkliche Tätigkeiten unterschiedlicher Art, die im Auftrag der Stadt Bergisch Gladbach erfolgen, aber keine Pflichtaufgaben darstellen. Sie sind zusätzlich und gemeinnützig.

Die Tätigkeiten erfolgen ausschließlich im Auftrag der Stadt Bergisch Gladbach, beispielsweise für Schulen oder Kindergärten, und sind dem Bereich der Verschönerung, Ausbesserung oder Hilfeleistungen, für die keine Verpflichtung besteht, zuzuordnen.

c) Grünfläche/Grünschnitt/Natur- und Umweltschutz

Hier werden ausschließlich zusätzliche, gemeinnützige und wettbewerbsneutrale Tätigkeiten durchgeführt, die ansonsten nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. ohne AGH-Kräfte voraussichtlich erst nach 2 Jahren durchgeführt werden (vgl. Arbeitshilfe Arbeitsgelegenheiten, Stand Juli 2009, Seite 7).

Beispiele für diese Tätigkeiten sind:

- das Bearbeiten/Wiederherrichten von Brachflächen auf Schulgeländen
- Verschönerungsarbeiten und einmalige Unterstützungsaktionen der Elternschaft von Kindergärten bei der Pflege oder Umgestaltung der Außenspielgelände, die ansonsten nicht bzw. nicht in diesem Umfang durchgeführt werden könnten
- die Beseitigung von sog. „Dreckecken“ und wilden Müllkippen im „verborgenen“ öffentlichen Raum (z.B. in Wäldern, Wiesen oder Brachgeländen), die ansonsten dort liegen blieben
- Verschönerungsarbeiten im öffentlichen Raum (z.B. Unkrautentfernung, Laub), die nicht zum Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des Grünflächenamtes oder der Abfallwirtschaftsbetriebes gehören und ansonsten somit nicht gemacht werden würden, aber dennoch für ein positiveres Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes sorgen

Begründung für öffentliches Interesse und Zusätzlichkeit der Arbeiten

Alle unter a), b) und c) aufgeführten Tätigkeiten liegen im öffentlichen Interesse, da sie der Allgemeinheit zu Gute kommen und nicht den Interessen Einzelner dienen. Sie dienen ferner nicht erwerbswirtschaftlichen Interessen!

In entsprechender Anwendung von § 261 Abs. 2 SGB III sind die oben beschriebenen Arbeiten zusätzlich, da sie ohne Förderung nicht, nicht in diesem Umfang bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Es handelt es sich dabei nicht um Tätigkeiten, zu der eine rechtliche Verpflichtung besteht, diese durchzuführen. (vgl. Arbeitshilfe Arbeitsgelegenheiten, Stand Juli 2009, Seite 7)

Maßnahmeziel

Unmittelbares Maßnahmeziel dieser Arbeiten ist die sinnvolle Beschäftigung von eher „integrationsferneren“ erwerbsfähigen Hilfeempfänger/innen.

Die damit verbundenen Teilziele sind die Strukturierung des Tagesablaufs, das (Wieder-) Erlangen von Beschäftigungsfähigkeit, beruflichem Selbstbewusstsein und –vertrauen sowie die Förderung der sozialen Integration der Teilnehmer.

Die Effekte, die dadurch erzielt werden, lassen sich beschreiben als die Verbesserung/Verschönerung des öffentlichen Raumes sowie die Minderung von bestehenden gesellschaftlichen Problemen (vgl. Arbeitshilfe Arbeitsgelegenheiten, Stand Juli 2009, Seite 2).

Aufgabenbeschreibungen Regiestellen

Kindertagesstätten, Unterstützung der Betreuung

Der Kindertagesstättenbereich ist durch die rechtlichen Verpflichtungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiG, welches das Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder GTK NRW ablöst) reglementiert. Hier wird z.B. der Personaleinsatz in Einrichtungen verpflichtend festgeschrieben. Durch die Hineinnahme von vermehrt unter 3-jährigen Kindern sind zusätzliche Hilfen jederzeit willkommen und sinnvoll, um die Fachkräfte zu entlasten und zu unterstützen.

Auf Grund des gesetzlich vorgegebenen Personalschlüssels kann es durch zusätzliche Tätigkeiten durch Arbeitsgelegenheiten nicht zu einer Verdrängung von Regelarbeitsplätzen oder zur Verhinderung von Neueinstellungen kommen. Die AGH dienen der Verbesserung des Angebots zugunsten der Kinder der Einrichtung.

Aufgabenbereiche:

- Unterstützung des zahlenmäßig vorgeschriebenen Fachpersonals beim Vorlesen und Spielen innerhalb der Gruppe und im Außenbereich
- Zusätzliche Betreuung von unter 3-jährigen während der Essenssituation (Zusätzliche Person zum Füttern, Hilfestellungen beim Schneiden, ...)
- Begleitung und Hilfestellung beim Zähneputzen
- Hilfestellung beim Anziehen der Kinder vor dem „Rausgehen“
- Einzelfallbetreuung innerhalb der Gruppe
- Unterstützung bei der Materialvorbereitung im Rahmen der Tagesplanung
- Hilfe bei der Vorbereitung von Feierlichkeiten: Herstellen von Dekorationen, anbringen von Deko, Räumlichkeiten hierfür vorbereiten,
- Zusätzliche Begleitung bei Tagesausflügen

Kindertagesstätten, hauswirtschaftliche Unterstützung

Unterstützung und Gestellung von Mahlzeiten (Frühstück u. Mittagessen) im Rahmen des „Kita-Bistro's“.

- Unterstützung Vorbereitung des gem. Tisches (Kindgerechte Dekoration und Präsentation d. Mahlzeit)

- Essensausgabe und Begleitung (Unterstützung pädag. Personal) von Frühstück/Mittagessen
- Nachbereitung (Tisch abräumen, Tische und Stühle wieder für das nächste Essen herrichten, Neu-Eindeckung)

Der Kindertagesstättenbereich ist durch die rechtlichen Verpflichtungen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz, welches das Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder GTK NRW ablöst) reglementiert. Hier wird z.B. der Personaleinsatz in Einrichtungen verpflichtend festgeschrieben. Durch die Hineinnahme von vermehrt unter 3-jährigen Kindern sind zusätzliche Hilfen jederzeit willkommen und sinnvoll, um die Fachkräfte zu entlasten und zu unterstützen.

Auf Grund des gesetzlich vorgegebenen Personalschlüssels kann es durch zusätzliche Tätigkeiten durch Arbeitsgelegenheiten nicht zu einer Verdrängung von Regelarbeitsplätzen oder zur Verhinderung von Neueinstellungen kommen. Die AGH dienen der Verbesserung des Angebots zugunsten der Kinder der Einrichtung.

Kindertagesstätten, hausmeisterliche Unterstützung

Die AGH-Kräfte unterstützen und erledigen zusätzliche Tätigkeiten, die ansonsten nicht oder nicht in diesem Umfang durchgeführt würden.

Aufgabenbereiche:

- Verschönerungsarbeiten im Hause und Pflege des Außengelände
- Kleine Instandhaltungsarbeiten im Gartenbereich (Laubfall, Blumenpflanzen, Rückschnitt, Gießen etc.)
- Reparatur von Holzspielzeug

Die AGH-Kräfte unterstützen die/den hauptamtlichen Hausmeister und erledigen zusätzliche Tätigkeiten, die ansonsten nicht oder nicht in diesem Umfang durchgeführt würden.
Schulen, hausmeisterliche Unterstützung

Die AGH-Kräfte unterstützen die/den hauptamtlichen Hausmeister und erledigen zusätzliche Tätigkeiten, die ansonsten nicht oder nicht in diesem Umfang durchgeführt würden.

Aufgabenbereiche:

- Unterstützung des Schulhausmeisters bei Verschönerungsaktionen auf dem Schulhof, im Schulgebäude und im Außenbereich der Schule: Übermalen von Schmierereien, Aufhängen von Bildern und Veranstaltungshinweisen, Hilfe bei kleineren Mal- und Lackierarbeiten
- Kleinstreparaturen im Innen- und Außenbereich für nicht der Verkehrssicherungspflicht unterliegenden Beschädigungen wie z.B. kleine Reparaturen durchführen
- Unterstützung bei der Vor- und Nachbereitung von Schulveranstaltungen, Schulprojekten, Schulfesten, wie z.B. Möbel umstellen, Hilfe beim Auf- und Abbau von Stellwänden, Dekorationen, Tischen und Stühlen

Schulbibliothek Paffrath

Die Tätigkeit in der Schulbibliothek Paffrath unterliegt besonderen Bedingungen durch die Stosszeiten, die durch die Pausen entstehen. Während dieses kurzen Zeitraums sieht sich die hauptamtliche Kraft einer hohen Zahl von Schülerinnen und Schülern unterschiedlichen Alters konfrontiert. Um hier Wartezeiten für die Schüler zu vermeiden, wird der Bibliothekar durch die AGH-Kraft unterstützt.

Desweiteren nutzen viele Schüler/innen die Bibliothek für die Pausengestaltung, zum Stöbern, Schmökern und den Zeitvertreib, ohne jedoch letztendlich Bücher zu entleihen. Hier gibt es Bedarfe der „Pausenaufsicht“, die nicht durch die Lehrer erfolgen kann.

Aufgabenbereiche:

- Sichtung von Buchgeschenken
- Mithilfe beim Ausleihbetrieb zur Beschleunigung der Abläufe - besonders während der „Stosszeiten“ in den kleinen und großen Pausen
- Bücher „folieren“ (mit Schutzfolien versehen)
- Aufräumarbeiten
- Aufsicht während der Pausen

Senioreneinrichtungen, Unterstützung in der Betreuung von Senioren

Aufgabenbereiche:

Unterstützende und ergänzende Angebote für geistig und körperlich eingeschränkte Personen

- Hilfe bei den Abläufen in den Angebote: z.B individuelle Unterstützung von Demenzkranken
- bei Spaziergängen
- bei Bastelarbeiten
- bei Backaktionen etc.
- Unterstützung bei Gedächtnistraining und „10-Minuten-Konzentrationsübungen“
- Unterstützung bei der „Erzählrunde“

Zusätzliche Unterstützung der Alltagsbegleiterin im betreuten Wohnzimmer bei verschiedenen Aktivitäten wie:

- Vorlesen
- Singen
- Spaziergehen
- Hilfestellung bei Alltagstätigkeiten
- Hilfestellung bei kreativen Angeboten

Friedhof, Unterstützung der Friedhofsgärtner

Aufgabenbereiche:

- Zusätzliche Pflege von Ehrendenkmalern und Soldatengräbern (Entfernen von Unrat, Entfernen von Graffiti)
- Zusätzliche Pflege von Sozialgräbern (kleine Verschönerungen durch Bepflanzungen auf den Gräbern, Rückschnitt von Unkraut und Sträuchern, Aufstellen von Kerzen)
- Verschönerung des Friedhofgeländes
(zusätzliche Kontrolle der Friedhofswege und Blumen/Kranz-Abfallstellen, Kontrolle der öffentlichen Wasserstellen und Gießkannen)

Fazit:

Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II genügen den Kriterien der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und der Nachrangigkeit. Sie dienen dem Zweck der Wiederheranführung von Menschen mit in der Regel multiplen Vermittlungshemmnissen an den Arbeitsmarkt und verfolgen das Ziel der Wiedererlangung bzw. Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit (vgl. Fachliche Hinweise zu Arbeitsgelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit, Stand April 2012).

Jede konkrete Arbeitsgelegenheit ist durch das Jobcenter in einem aufwendigen Verfahren geprüft und genehmigt worden.

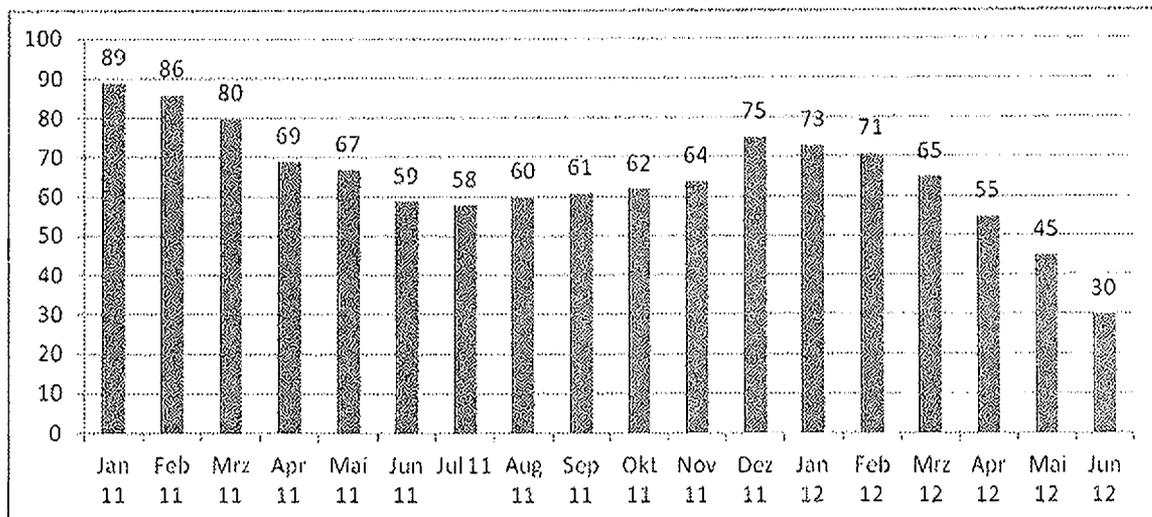
Grundsätzlich gilt, dass Straßenreinigung nicht Aufgabe der GL Service gGmbH und damit von Menschen in Arbeitsgelegenheiten ist.

Im durch die GL Service gGmbH ausgeführten Plakatierservice werden keine „1-Euro-Jobber“ eingesetzt.

Alle anderen angefragten Tätigkeitsbereiche werden in dem engen Rahmen der obigen genehmigten Aufgabenbeschreibungen durchgeführt.

Besetzungsstand der Arbeitsgelegenheiten bei der GL Service gGmbH

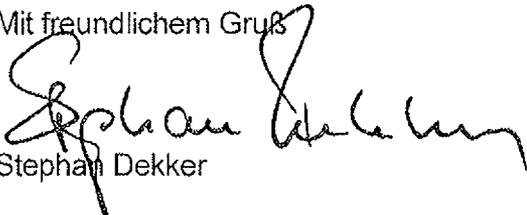
Nachfolgende Statistik bildet den Besetzungsstand der Arbeitsgelegenheiten (MAE) bei der GL Service gGmbH ab. Die Gesamtzahl der teilnehmenden Menschen ergibt sich nicht durch monatliche Addition, da Arbeitsgelegenheiten i.d.R. zwischen 6 – 12 Monaten dauern.



Zwischen dem 01.01.2011 bis heute (Stand September 2012) nahmen 234 Menschen an Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II bei der GL Service gGmbH teil. Die in der obigen Grafik dargestellten Schwankungen sind auch intendiert durch die anhaltende Reduzierung von maximal zu besetzenden Plätzen von 90 zu Beginn des Jahres 2011 bis derzeit nur noch maximal 60 Plätzen.

Im September 2012 sind derzeit 46 Plätze besetzt.

Mit freundlichem Gruß


Stephan Dekker

Zu TOP A 13

Die Ausschussmitglieder werden gebeten, die Seiten 13 und 14 der der Vorlage Nr. 0152/2012 – Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach – als Anlage beigefügten Synopse gegen die beiliegende Doppelseite (Seiten 13 und 14) auszutauschen, in die die folgende Änderung eingearbeitet wurde:

Erst am 13.09.2012 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Das Gesetz umfasst auch eine Änderung von § 69 Absatz 1 Satz 2 GO NRW, was wiederum die folgende weitere Anpassungsnotwendigkeit bezüglich der Neufassung der Geschäftsordnung nach sich ziehen wird: Der Bürgermeister wird bereits auf Verlangen **eines** Ratsmitgliedes – und nicht wie bisher auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion – verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Da die Verkündigung und das Inkrafttreten des Gesetzes in Kürze zu erwarten sind, sollte diese Änderung bei der Beratung der Neufassung der Geschäftsordnung vorbehaltlich des Inkrafttretens des bezeichneten Gesetzes bereits berücksichtigt werden. Ich bitte Sie, die Seiten 13 und 14 der der Vorlage Nr. 0152/2012 – Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach – als Anlage beigefügten Synopse gegen die beiliegende Doppelseite (Seiten 13 und 14) auszutauschen, in die die bezeichnete Änderung bezüglich § 11 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung eingearbeitet wurde.

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu -- (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern</p> <p>(1) Muß ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO NW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unangefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.</p> <p>(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluß fest. Der Ratsbeschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Befangenheit von Mitgliedern des Rates</p> <p>(1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unangefordert der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.</p> <p>(2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.</p> <p>(3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluß fest. Der Ratsbeschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	

Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach
- Synopse -

Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung des II. Nachtrages -alt -	Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO) -neu - (Entwurf in der vom Ältestenrat empfohlenen Fassung – Stand: 27.08.2012)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangen (§ 69 Abs. 1 GO NW).</p>	<p>(4) Die Regelungen gelten auch für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass sie/er die Befangenheit der Stellvertretenden Bürgermeisterin/dem Stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.</p>	<p>Klarstellung, da die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Mitglied des Rates, aber kein Ratsmitglied ist (Abs. 1 und 3 GeschO).</p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten und die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Teilnahme an Sitzungen</p> <p>(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Beigeordneten und die Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleiter nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).</p>	<p>§ 69 Abs. 1 GO NRW enthält eine abschließende Regelung zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates. Es gehört zum Organisationsrecht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu entscheiden, welche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zur bestmöglichen Betreuung an der jeweiligen Sitzung teilnehmen sollen (Held u.a., Kommunalverfassung NRW, Kommentar zu § 69 GO, Erl. 1.2)</p> <p>Mit Inkrafttreten des vom Landtag beschlossenen Gesetzes zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften wird auch eine Änderung von § 69 Abs. 1 S. 2 GO NRW erfolgen, wodurch die Geschäftsordnung wie folgt anzupassen ist: Der Bürgermeister wird bereits auf Verlangen eines Ratsmitgliedes – und nicht wie bisher auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion – verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen.</p>